



## **Satzung des Fördervereins der Erich Kästner Realschule**

Stand 04.07.2005

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Club Erich K.e.V“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Namen des Vereins „Club Erich K.e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Steinheim an der Murr.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Erich Kästner Realschule.
2. Der Verein stärkt die guten Beziehungen zwischen Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Förderern der Erich Kästner Realschule.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden und Beiträgen.
4. Der „Club Erich K.e.V“ ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Nr. 1 genannten steuerbegünstigte Einrichtung verwendet.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden
  - a) Eltern und Erziehungsberechtigte der Schule
  - b) Leiter und Lehrer der Realschule
  - c) Ehemalige Schüler der Realschule
  - d) Freunde und Förderer der Realschule
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung, die an den 1. Vorsitzenden zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muß nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluß.
5. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum Jahresende erfolgen. Er ist schriftlich bis spätestens 30.11. eines Jahres für das Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Der Beschluß der Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
7. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluß muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluß ist



schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

8. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
9. Geleistete Beiträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht ersetzt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des „Club Erich K.e.V.“ teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Aufwendungen und Auslagen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) den Beitrag rechtzeitig zu zahlen,
  - b) den Verein durch Rat und Tat zu unterstützen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Drittel des Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist spätestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Die Einladung erfolgt über das Presseorgan der Stadt Steinheim – zur Zeit die Steinheimer Nachrichten und das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Murr.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung hat über folgende Punkte zu entscheiden:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
  - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - e) Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins,
  - f) Entscheidung über die Berufung gegen einen Mitgliedsausschließungsbeschlusses des Vorstandes,
  - g) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.



5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, solche über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

### **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Eingabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf gewählten Mitgliedern des Vereins:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand kann zu Sitzungen einladen, die nur beratend ohne Stimmrecht teilnehmen können:

- a) Leiter und Lehrer der Realschule
  - b) Elternbeiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen.
3. Der Vorstand des Vereins im Sinne vom § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, die je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3000 Euro die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

### **§ 9 Kassenwesen**

1. Der Kassier ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden für die Verwaltung der Spenden und sonstigen Gelder verantwortlich und führt darüber Buch. Er legt den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich einen Kassenprüfer und dessen Stellvertreter. Die Prüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorsitzende veranlaßt rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Prüfung der Kasse.
3. Der Vorsitzende unterbreitet der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan für die Verwendung der verfügbaren Gelder.



4. Der Vorstand ruft in regelmäßigen Abständen in Abstimmung mit dem Elternbeirat zu einer freiwilligen Spende an den Förderverein auf.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Erich Kästner Realschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Nr. 1 der Satzung zu verwenden hat. Der Elternbeirat entscheidet dann über die Verwendung.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.